

3. Sonderbedingungen

Unter Ziffer 3 (Sonderbedingungen) finden Sie Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Regelungen zum Baustein und der Tarifbedingungen.

Die Sonderbedingungen gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Regelungen (Teil A Ziffer 1) zum Baustein Krankheitskosten-Versicherung und den Tarifbedingungen (Teil A Ziffer 2).

Sonderbedingungen für Personen in Ausbildung (Tarifergänzung A)

Die Sonderbedingungen für Personen in Ausbildung (Tarifergänzung A) beinhalten besondere Regelungen über die erforderlichen Eigenschaften, die während der Versicherung nach diesem Tarif erfüllt sein müssen, und zum Beitrag.

Außerdem finden Sie hier ergänzende Regelungen zur Beendigung des Tarifs und zur Fortsetzung des Vertrags.

Diese Sonderbedingungen gelten für Tarif Ärzte Plus 100 A (MP100A) - Gruppenversicherung. Dieser Tarif gehört zur Tarif-Serie Ärzte. Er hat die Kurzbezeichnung MP100A.

Der Tarif MP100A gehört zur →Produktgruppe UNI.

3.1 Erforderliche Eigenschaften der versicherten Person

Welche Eigenschaften muss die versicherte Person während der Versicherung nach diesem Tarif erfüllen und was gilt bei Wegfall einer dieser Eigenschaften (Versicherungsfähigkeit)?

(1) Schüler und Berufsschüler

Die →versicherte Person ist nach diesem Tarif versicherungsfähig, solange sie

- mindestens 21 Jahre, aber noch nicht 39 Jahre alt ist,
- sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet und
- keine regelmäßigen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit hat. Ausgenommen sind Ausbildungsvergütungen.

(2) Studenten

Die →versicherte Person ist ebenfalls nach diesem Tarif versicherungsfähig, solange sie

- mindestens 21 Jahre, aber noch nicht 39 Jahre alt ist und
- ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule absolviert, ohne gleichzeitig einen Beruf auszuüben.

(3) Praktikanten

Die →versicherte Person ist ebenfalls nach diesem Tarif versicherungsfähig, solange sie

- mindestens 21 Jahre, aber noch nicht 39 Jahre alt ist und
- eine Tätigkeit ausübt, die in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist (Praktikum).

(4) Wegfall der erforderlichen Eigenschaften

Bei Wegfall einer der in Absatz 1, 2 oder 3 geregelten Eigenschaften endet der Tarif für die betroffene →versicherte Person zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzung für die →Versicherungsfähigkeit nicht mehr erfüllt ist.

3.2 Maßgebliches Alter für den Beitrag der nächst höheren Altersstufe

Ab wann müssen Sie den Beitrag für die nächst höhere Altersstufe zahlen?

Abweichend von Ziffer 1.6.3 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein müssen Sie nach Ablauf des Monats, in dem die →versicherte Person 25, 30 oder 34 Jahre alt geworden ist, den Beitrag zahlen, der im Tarif für die nächst höhere Altersstufe vorgesehen ist. Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Tarif unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.9.3 Absätze 1 und 4 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein kündigen.

3.3 Beendigung des Tarifs

3.3.1 Welcher weitere Beendigungsgrund ist vereinbart?

Ergänzend zu Ziffer 1.9 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein und Ziffer 3.1 Absatz 4 endet der Tarif für die betroffene →versicherte Person zum Ende des Monats, in dem sie ihre Ausbildung, ihr Studium oder ihr Praktikum mehr als 6 Monate unterbricht.

3.3.2 Welche besondere Informationspflicht müssen Sie beachten?

Sie müssen uns innerhalb von einem Monat informieren, nachdem die →versicherte Person

- die Voraussetzungen für die →Versicherungsfähigkeit nach Ziffer 3.1 Absätze 1, 2 und 3 nicht mehr erfüllt oder
- ihre Ausbildung, ihr Studium oder ihr Praktikum mehr als 6 Monate unterbrochen hat.

3.4 Vereinbarte Option

Inhalt dieses Abschnitts:

3.4.1 Welche Option ist vereinbart?

3.4.2 Zwischen welchen Krankheitskosten-Tarifen können Sie wählen?

3.4.3 Wann können Sie die Option ausüben?

3.4.4 Wird eine erneute Gesundheitsprüfung durchgeführt?

3.4.5 Welchen Beitrag müssen Sie nach Ausübung der Option bezahlen?

3.4.6 In welchen Fällen ist die Option ausgeschlossen?

3.4.1 Welche Option ist vereinbart?

Ziffer 2.4 der Tarifbedingungen zu Tarif MP100 gilt nicht. Statt dessen ist folgende Option vereinbart:

Sie haben das Recht, von uns

- die Umstellung des Versicherungsschutzes für die →versicherte Person auf einen Krankheitskosten-Tarif mit höheren oder umfassenderen Leistungen
- ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten
- unter Berücksichtigung des vertraglich maßgeblichen →Eintrittsalters

nach den folgenden Regelungen zu verlangen.

3.4.2 Zwischen welchen Krankheitskosten-Tarifen können Sie wählen?

Die Option nach Ziffer 3.4.1 erstreckt sich nur auf Krankheitskosten-Tarife der Tarif-Serie Ärzte im Rahmen einer →substitutiven Krankenversicherung,

- die für den Neuzugang geöffnet sind und
- bei denen die →versicherte Person die Voraussetzungen für die →Versicherungsfähigkeit nach den Tarifbedingungen (Teil A Ziffer 2) erfüllt.

3.4.3 Wann können Sie die Option ausüben?

(1) Ausübungszeitpunkte (Grundsatz)

Sie müssen die Umstellung des Versicherungsschutzes in die nach Ziffer 3.4.2 abschließbaren Tarife zum 1. Januar des sechsten oder des achten Versicherungsjahrs im Tarif MP100A beantragen. Hierzu muss uns Ihr Antrag spätestens einen Monat vor dem Ausübungszeitpunkt nach Satz 1 vorliegen.

(2) Bestimmung der Ausübungszeitpunkte

a) Grundsatz

Für die Bestimmung der Ausübungszeitpunkte nach Absatz 1 ist die zurückgelegte Versicherungsdauer der →versicherten Person im Tarif MP100A maßgeblich.

b) Anrechnung weiterer Versicherungszeiten

Auf die Versicherungsdauer nach Absatz a) werden folgende Vertragslaufzeiten angerechnet.

aa) Wechsel in Ausbildungstarif

Wenn die →versicherte Person aus dem Krankheitskosten-Tarif Ärzte Plus 100 (MP100) in Tarif MP100A gewechselt ist, wird die von ihr im Tarif Ärzte Plus 100 (MP100) zurückgelegte Versicherungsdauer auf die Versicherungsdauer nach Absatz a) angerechnet.

bb) Wechsel aus Anwartschafts- oder Ruhensversicherung

Wenn die →versicherte Person unmittelbar aus einer bei uns für Tarif Ärzte Plus 100 (MP100) abgeschlossenen →Anwartschaftsversicherung oder Ruhensversicherung in Tarif MP100A gewechselt ist, wird die von ihr zurückgelegte Versicherungsdauer in der Anwartschaftsversicherung oder Ruhensversicherung auf die Versicherungsdauer nach Absatz a) angerechnet.

3.4.4 Wird eine erneute Gesundheitsprüfung durchgeführt?

Wenn Sie die Option fristgerecht ausüben, werden wir den Antrag auf Umstellung des Versicherungsschutzes in die nach Ziffer 3.4.2 abschließbaren Tarife ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten annehmen. Besondere vertragliche Vereinbarungen werden an den jeweiligen Leistungsumfang des neuen Tarifs angeglichen.

3.4.5 Welchen Beitrag müssen Sie nach Ausübung der Option bezahlen?

Für die Beitragsberechnung gilt Ziffer 1.6.2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein.

3.4.6 In welchen Fällen ist die Option ausgeschlossen?

(1) Tarifwechsel

a) Grundsatz

Die Option ist ausgeschlossen, wenn die →versicherte Person aus einem anderen Krankheitskosten-Tarif im Rahmen einer bei uns bestehenden →substitutiven Krankenversicherung in Tarif MP100A gewechselt ist.

b) Wechsel aus Tarif Ärzte Plus 100 (MP100)

Die Option ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn

- die →versicherte Person aus dem Krankheitskosten-Tarif Ärzte Plus 100 (MP100) in Tarif MP100A gewechselt ist und
- unmittelbar vor Abschluss des Krankheitskosten-Tarifs Ärzte Plus 100 (MP100) für die versicherte Person bei uns keine

→substitutive Krankheitskosten-Versicherung bestanden hat (siehe zur Anrechnung der Versicherungszeit Ziffer 3.4.3 Absatz b) aa)).

(2) Wechsel aus Anwartschafts- oder Ruhensversicherung

Die Option ist auch ausgeschlossen, wenn die →versicherte Person aus einer bei uns abgeschlossenen →Anwartschaftsversicherung oder Ruhensversicherung in Tarif MP100A gewechselt ist.

Das gilt jedoch nicht, wenn die Anwartschaftsversicherung oder Ruhensversicherung für Tarif Ärzte Plus 100 (MP100) vereinbart worden ist und die versicherte Person aus dieser unmittelbar in Tarif MP100A gewechselt ist. In diesem Fall bleibt die Option bestehen (siehe zur Anrechnung der Versicherungszeit auch Ziffer 3.4.3 Absatz b) bb)).

3.5 Umstellung und Weiterversicherung nach Beendigung des Tarifs

3.5.1 Unter welchen Voraussetzungen stellen wir den Vertrag in den Tarif Ärzte Plus 100 (MP100) - Gruppenversicherung um?

(1) Voraussetzungen der Umstellung

Wenn dieser Tarif nach Ziffer 3.1 Absatz 4 oder Ziffer 3.3.1 endet, stellen wir den Vertrag ohne neuen Antrag und ohne erneute Gesundheitsprüfung in den Krankheitskosten-Tarif Ärzte Plus 100 (MP100) um.

Dies setzt voraus, dass die →versicherte Person

- nach den Tarifbedingungen (Teil A Ziffer 2) des Tarifs Ärzte Plus 100 (MP100) versicherungsfähig ist und
- zum nach dem →Gruppenversicherungsvertrag versicherbaren Personenkreis gehört.

(2) Zeitpunkt der Umstellung

Die Umstellung erfolgt zum Monatsersten, der auf die Beendigung des Tarifs Ärzte Plus 100 A (MP100A) folgt.

(3) Maßgebliches Alter bei der Beitragsberechnung

Bei der Beitragsberechnung wird das Alter berücksichtigt, das die →versicherte Person zum Zeitpunkt der Umstellung in den Tarif Ärzte Plus 100 (MP100) erreicht hat.

3.5.2 Welches Recht auf Weiterversicherung besteht?

(1) Weiterversicherung in einem anderen Krankheitskosten-Tarif der Gruppenversicherung

Wenn eine Umstellung nach Ziffer 3.5.1 Absatz 1 nicht erfolgt, weil die →versicherte Person die Voraussetzungen für die →Versicherungsfähigkeit nach den Tarifbedingungen (Teil A Ziffer 2) des Tarifs Ärzte Plus 100 (MP100) nicht erfüllt, steht ihr das Recht zu, die Weiterversicherung in einem anderen Tarif der Gruppenversicherung mit gleichartigem Versicherungsschutz, der der →Produktgruppe UNI angehört, zu verlangen.

Dies setzt voraus, dass sie nach den Tarifbedingungen (Teil A Ziffer 2) des anderen Krankheitskosten-Tarifs der Gruppenversicherung versicherungsfähig ist.

(2) Weiterversicherung in einem anderen Krankheitskosten-Tarif der Einzelversicherung

Wenn eine Umstellung nach Ziffer 3.5.1 Absatz 1 nicht erfolgt, weil die →versicherte Person aus dem versicherbaren Personenkreis nach dem →Gruppenversicherungsvertrag ausgeschieden ist, steht ihr das Recht zu, die Weiterversicherung in einem Tarif der Einzelversicherung mit gleichartigem Versicherungsschutz, der der →Produktgruppe UNI angehört, zu verlangen.

Dies setzt voraus, dass sie nach den Tarifbedingungen (Teil A Ziffer 2) des Krankheitskosten-Tarifs der Einzelversicherung versicherungsfähig ist.

(3) Maßgebliches Alter bei der Beitragsberechnung

Bei der Beitragsberechnung wird das Alter berücksichtigt, das die
→versicherte Person zum Zeitpunkt der Weiterversicherung in dem
anderen Krankheitskosten-Tarif erreicht hat.